

Wahlkreis

Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

1. Zur Feststellung des Ergebnisses der **Landtagswahl** am

im Wahlkreis

trat heute nach ordnungsgemäßer Einladung der Kreiswahlausschuss zusammen.

1.1 Es waren als Mitglieder erschienen:

1.	Familienname, Vorname	als Vorsitzende oder Vorsitzender/ als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
2.	Familienname, Vorname	als beisitzendes Mitglied
3.	Familienname, Vorname	als beisitzendes Mitglied
4.	Familienname, Vorname	als beisitzendes Mitglied
5.	Familienname, Vorname	als beisitzendes Mitglied
6.	Familienname, Vorname	als beisitzendes Mitglied
7.	Familienname, Vorname	als beisitzendes Mitglied

Ferner waren zugezogen:

und		als Schriftführerin oder Schriftführer
		als Hilfskräfte.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 21 Abs. 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wies die beisitzenden Mitglieder, die Schriftführerin oder den Schriftführer und die Hilfskräfte, die erstmals an der Sitzung des Kreiswahlausschusses teilnahmen, auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeiten bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hin.

3. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter berichtete über das Ergebnis der Prüfung der Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und legte dem Wahlausschuss alle diesbezüglichen Unterlagen mit der als Anlage 1 beigefügten Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl im Wahlkreis vor.

4. Der Kreiswahlausschuss nahm Einsicht in die Wahlniederschriften der Wahlvorstände des Wahlkreises und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlbezirken und Gemeinden und ggf. Kreisen.

4.1 Der Kreiswahlausschuss nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

und vermerkte dies auf der/den betreffenden Wahlniederschrift/en.

- 4.2 Der Kreiswahlausschuss beschloss in folgenden Fällen abweichend von den Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen

und vermerkte dies auf der/den betreffenden Wahlniederschrift/en sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel.

5. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgende Gesamtergebnisse für den Wahlkreis:

Kennbuchstabe nach Anl. 17 zur Landeswahlordnung

A	Wahlberechtigte	
B	Wählerinnen und Wähler	
C	Ungültige Wahlkreisstimmen	
D	Gültige Wahlkreisstimmen	

Von den **gültigen** Wahlkreisstimmen entfielen auf

	Bewerberin oder Bewerber (Ruf- und Familienname)	Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe, bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort	Wahlkreisstimmen
D 1	1.		
D 2	2.		
D 3	3.		
D 4	4.		
D 5	5.		
D 6	6.		
D 7	7.		
D 8	8.		
D 9	9.		
D 10	10.		
D 11	11.		
D 12	12.		

E
F

Ungültige Landesstimmen

Gültige Landesstimmen

Von den **gültigen** Landesstimmen entfielen auf

F 1
F 2
F 3
F 4
F 5
F 6
F 7
F 8
F 9
F 10
F 11
F 12

Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe)	Landesstimmen
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	

6. Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung nach dem Muster der Anlage 19 zur Landeswahlordnung nach Wahlbezirken, Briefwahlvorständen, Gemeinden und Kreisen von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, von den beisitzenden Mitgliedern und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterschrieben.

7. Der Kreiswahlausschuss stellte fest,

dass die Bewerberin oder der Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist.

dass die Bewerberin oder der Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) und die Bewerberin oder der Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen bei Stimmgleichheit auf sich vereinigen.

Daraufhin zog die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter das Los,

(Kreiswahlvorschlag Nr.) fiel. Der Kreiswahlausschuss stellte fest,

dass diese Bewerberin oder dieser Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

8. Da auf Grund der Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes vorlagen, wurde an Hand der angeforderten Stimmzettel und der den Wahl Niederschriften beigefügten gültigen Stimmzettel, auf denen die Wahlkreisstimme für die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber abgegeben worden war, ermittelt, für welche Landeslisten diese Wählerinnen und Wähler ihre Landesstimme abgegeben haben. Der Kreiswahlausschuss stellte fest:

Zahl der für die Bewerberin oder den Bewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen

--

Auf diesen Stimmzetteln wurden abgegeben:

Ungültige Landesstimmen

--

Gültige Landesstimmen

--

Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf (Bezeichnung der Landeslisten)

1.

--

2.

--

3.

--

4.

--

5.

--

6.

--

7.

--

8.

--

9.

--

10.

--

11.

--

12.

--

und sind bei diesen Landeslisten abzusetzen.

9. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter gab das Wahlergebnis des Wahlkreises mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, den beisitzenden Mitgliedern und der Schriftführerin oder dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Ort und Datum

Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter
--

Die beisitzenden Mitglieder

1.

--

2.

--

3.

--

4.

--

5.

--

Die Schriftführerin oder der Schriftführer

6.